

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 15. Juli 2010
– Drucksache 14/6625**

**Denkschrift 2010 zur Haushaltsrechnung 2008;
hier: Beitrag Nr. 25 – Vergütungen der Vorstandsmitglieder
und der Chefärzte an den Universitätsklinika**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 15. Juli 2010 zu Beitrag Nr. 25 – Drucksache 14/6625 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. die Vergütungen der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder der Universitätsklinika unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit bei der Gewinnung von Spitzenkräften nach oben zu begrenzen und in allen Fällen Zielvereinbarungen abzuschließen, die die Grundlage für die Bemessung variabler Vergütungsanteile sind;
 2. die Chefärzte an den Universitätsklinika künftig aufgrund eines einheitlichen privatrechtlichen Vertrags anzustellen und dafür die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen;
 3. die Vergütungen der Chefärzte so zu bemessen, dass sie einerseits der Spitzenstellung der Universitätsklinika Rechnung tragen, aber andererseits ihrer besonderen Verantwortung als marktprägende öffentliche Arbeitgeber gerecht werden;
 4. zu prüfen, ob der Abschluss der Chefarztverträge künftig grundsätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrats des Klinikums bedarf;

5. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2012 zu berichten.

11. 11. 2010

Die Berichterstatterin:

Ursula Lazarus

Der Vorsitzende:

Ingo Rust

Bericht

Der Finanzausschuss beriet die Mitteilung Drucksache 14/6625 in seiner 68. Sitzung am 11. November 2010.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss bemerkte, der Rechnungshof habe die Vergütungen der Vorstandsmitglieder der vier Universitätsklinika geprüft, die von den jeweiligen Aufsichtsräten beschlossen und mit den Vorstandsmitgliedern vertraglich vereinbart würden. Als Ergebnis dieser Prüfung schlage der Rechnungshof vor, die Vergütungen der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nach oben zu begrenzen, die Kriterien für die Bemessung der Vergütungen in allgemeinen Richtlinien zu definieren und zwischen Aufsichtsrat und Vorstandsmitgliedern Zielvereinbarungen zu treffen, die die Grundlage für die Bemessung der variablen Vergütungsbestandteile bildeten.

Weiterhin habe der Rechnungshof die Höhe und die Struktur der Chefarztvergütungen betrachtet, die in den nach 2002 abgeschlossenen neuen Chefarztverträgen – ohne Privatliquidationsrecht – vereinbart worden seien. Als Ergebnis dieser Prüfung schlage der Rechnungshof vor, mit den Chefarzten künftig nur noch privatrechtliche Verträge abzuschließen, die alle Aufgaben des Chefarztes in Forschung, Lehre und Krankenversorgung umfassten. Ferner sollten nach Auffassung des Rechnungshofs die Chefarztvergütungen von der Höhe der historisch gewachsenen Privatliquidationserlöse abgekoppelt und so bemessen werden, dass sie sich in das System der an öffentlichen Krankenhäusern bezahlten Vergütungen einfügten.

Außerdem rege der Rechnungshof an, die Anstellungsverträge mit den Chefarzten regelmäßig der Zustimmung des Aufsichtsrats zu unterwerfen.

Er schlage daher folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

I. von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 15. Juli 2010 zu Beitrag Nr. 25, Drucksache 14/6625, Kenntnis zu nehmen;

II. die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Vergütungen der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder der Universitätsklinika unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit bei der Gewinnung von Spitzenkräften nach oben zu begrenzen und in allen Fällen Zielvereinbarungen abzuschließen, die die Grundlage für die Bemessung variabler Vergütungsanteile sind;

2. die Chefarzte an den Universitätsklinika künftig aufgrund eines einheitlichen privatrechtlichen Vertrags anzustellen und dafür die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen;

3. *die Vergütungen der Chefärzte so zu bemessen, dass sie einerseits der Spitzenstellung der Universitätsklinik Rechnung tragen, aber andererseits ihrer besonderen Verantwortung als marktprägende öffentliche Arbeitgeber gerecht werden;*
4. *zu prüfen, ob der Abschluss der Chefarztverträge künftig grundsätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrats des Klinikums bedarf;*
5. *dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2012 zu berichten.*

Ein Abgeordneter der SPD brachte zum Ausdruck, die SPD könne den Beschlussvorschlags des Berichterstatters mittragen. In Bezug auf die Chefarztvergütungen schreibe der Rechnungshof in seinem Denkschriftbeitrag:

Fragwürdig ist allerdings die an allen Standorten geübte Praxis, die Höhe der erzielbaren variablen Gehaltsbestandteile so zu bemessen, dass sie sich an den nach den alten Verträgen erzielbaren Privatliquidationserlösen orientiert.

Dieser Punkt sei in dem Beschlussvorschlag nicht präzise aufgegriffen. Ihm sei es wichtig, dass die fragwürdige Praxis abgestellt werde. Er gehe davon aus, dass Abschnitt II Ziffer 2 genau in diesem Sinn zu verstehen sei.

Ein Vertreter des Rechnungshofs führte aus, das aufgegriffene Thema werde in allen Bundesländern und bei bundesweiten Rechnungshofbesprechungen häufig behandelt. Dabei gehe es zunehmend um Einkommen, deren Höhe nach oben offen sei. Er könnte aus anderen Bundesländern Beispiele für die Maßlosigkeit bei den Einkommen anführen. Aber auch in Baden-Württemberg seien die Grundlagen dafür gegeben. Die Einkommen dürften sich nicht beliebig weiter nach oben entwickeln. Deshalb halte es der Rechnungshof für wichtig, dass der von ihm unterbreitete Beschlussvorschlag durch den Ausschuss aufgenommen werde.

In anderen Bundesländern bestehe das System der Privatliquidation zum Teil noch. Baden-Württemberg sei nach 2002 erfreulicherweise zu Verträgen übergegangen, die kein Privatliquidationsrecht mehr vorsähen. Dennoch ergäben sich in Baden-Württemberg aufgrund der historisch gewachsenen Privatliquidationserlöse und der fortgeltenden Altverträge erhebliche Einkommensunterschiede zwischen den Chefärzten. Er veranschaulichte dies anhand eines Vergleichs zweier Fachdisziplinen und fuhr fort, um aber Chefärzte im Land halten zu können oder zu gewinnen, sei ihnen über Zielvereinbarungen ein attraktives Angebot zu unterbreiten.

Eine neue Struktur müsse dazu führen, dass sich entsprechende Veränderungen ergäben. Diese ließen sich nur allmählich über eine Politik erreichen, die auf den Markt Einfluss nehme. Deshalb sei dieser Punkt nicht in den Beschlussvorschlag eingegangen.

Ein Abgeordneter der SPD begrüßte den Denkschriftbeitrag und vor allem den Beschlussvorschlag, weil dieser für die Zukunft zumindest einen Maßstab für vergleichbare Fälle setzen könne. Er fügte hinzu, an öffentlichen Krankenhäusern erkenne er zu seinem Missfallen ähnliche Tendenzen und Entwicklungen, wie sie der Rechnungshof bei seiner Untersuchung festgestellt habe. Es sollte Spielräume geben, in denen sich öffentliche Träger solcher Einrichtungen zu bewegen hätten.

Der Rechnungshof vergleiche in seinem Beitrag die Vergütung eines Kaufmännischen Direktors eines Universitätsklinikums mit der Vergütung eines Ministers. Ihn interessiere, weshalb der Rechnungshof dabei für den Minister eine Lebenserwartung von 87 Jahren zugrunde lege.

Der Vertreter des Rechnungshofs teilte mit, der Rechnungshof sei davon ausgegangen, dass ein Politiker, der zum Minister berufen werde, in der Regel zwischen 50 und 55 Jahre alt sei, und habe schließlich anhand der Daten des Statistischen Bundesamts die Lebenserwartung für einen 55-Jährigen festgestellt. Die Modellrechnung des Rechnungshofs, nach der der jährliche Aufwand des Landes für einen Minister 288.000 € betrage, sei für die Fälle richtig, in denen jemand, der zuvor nicht dem öffentlichen Dienst angehört habe, zum Minister ernannt werde. Die Rechnung stimme allerdings nicht, wenn eine Person zum Minister berufen werde, die zuvor lange im öffentlichen Dienst tätig gewesen sei und entsprechende Pensionsansprüche erworben habe. Diese würden angerechnet.

In dem Modellfall gehe etwa die Hälfte der Kosten des Landes auf die Kapitalisierung der Altersversorgung zurück. Einem Minister würden also nicht 288.000 € jährlich ausbezahlt. Ein Vorstandsmitglied eines Universitätsklinikums jedoch erhalte keine Altersversorgungszusagen. Er müsse seine Altersversorgung selbst organisieren.

Der Ausschuss stimmte dem Beschlussvorschlag des Berichterstatters für den Finanzausschuss einstimmig zu.

22. 11. 2010

Ursula Lazarus